

Pensionskasse HT Troplast

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

TROISDORF

***ALTERSVORSORGEZULAGE
(„RIESTER-ZULAGE“)***

Stand: 6. März 2007

INHALT

	Seite
Der Staat fördert die Altersvorsorge	3
Wer kann die Förderung erhalten?	3
Welche Mindesteigenbeiträge muss ich leisten?	3
Welche Zulage erhalte ich?	4
Was ist der Sonderausgabenabzug?	4
Wie sieht es im Rentenalter steuerlich aus?	5
Was muss ich tun, um die Zulage zu erhalten?	6
Welche Angaben muss ich machen, wenn der Ehepartner im öffentlichen Dienst ist?	6
Wann kann die Zulage beantragt werden?	6
Lohnt sich die Beantragung der Zulage?	7
Was bedeutet „schädliche Verwendung“?	7
Zum guten Schluss	8

DER STAAT FÖRDERT DIE ALTERSVORSORGE

Der eigenverantwortliche Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge wird vom Staat bei Abschluss eines förderfähigen Altersvorsorgevertrages durch Zulagen und ggf. steuerliche Vergünstigungen (Sonderausgabenabzug) gefördert. Voraussetzung für eine staatliche Förderung ist, dass Sie zuvor Beiträge in einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag (betrieblich oder privat) geleistet haben.

Als Mitglied der Pensionskasse können Sie, wenn Sie zum förderfähigen Personenkreis gehören, die staatlichen Zulagen beanspruchen, da Ihr Beitrag zur Pensionskasse aus Ihrem Nettoeinkommen die Voraussetzungen für die Riester-Förderung erfüllt.

WER KANN DIE FÖRDERUNG ERHALTEN?

Die Förderung können alle Mitglieder der Pensionskasse erhalten, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und Beiträge aus ihrem Nettoeinkommen in die Pensionskasse entrichten (Grund- sowie Zusatzversicherung).

WELCHE MINDESTEIGENBEITRÄGE MUSS ICH LEISTEN?

Um die volle Förderung zu erhalten, müssen Sie einen bestimmten jährlichen Mindesteigenbeitrag leisten:

Jahr	Mindesteigenbeitrag* einschließlich Zulage
2004 und 2005	2 %
2006 und 2007	3 %
ab 2008	4 %

* vom sozialversicherungspflichtigen Einkommen aus dem Kalenderjahr vor dem Förderjahr, jedoch nicht mehr als die sonderabzugsfähigen Beiträge

WELCHE ZULAGE ERHALTE ICH?

Die staatliche Zulage setzt sich aus Grund- und Kinderzulage zusammen. Kinderzulagen gibt es für alle Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht. Folgende Höchstzulagen werden jährlich gewährt:

Jahr	Grundzulage	Kinderzulage je Kind
2004 und 2005	76 €	92 €
2006 und 2007	114 €	138 €
ab 2008	154 €	185 €

WIE KANN ICH MEINE PERSÖNLICHE ZULAGE AUSRECHNEN ?

Ihre Zulage können Sie vorab auch im Internet mit Ihren persönlichen Angaben ausrechnen lassen: www.zusy.de, Sie klicken auf

- Rente
 - Riester-Rente
 - Ansprüche berechnen
 - Zulagenrechner

oder Sie kommen zu uns und wir rechnen Ihre Ansprüche auf „Riester-Zulage“ aus.

WAS IST DER SONDERAUSGABENABZUG?

Der Sonderausgabenabzug ist ein Abzugsbetrag bei der Einkommensteuererklärung. Damit können Sie Ihre Beitragszahlungen zur geförderten Altersvorsorge auch bei der Einkommensteuer geltend machen. Das Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Wenn dies zutrifft, wird der Steuervorteil (abzüglich gezahlter Zulagen) dem Steuerpflichtigen erstattet. Gleichzeitig wird die Zulagenstelle über die Höhe der Steuererstattung informiert.

Der Sonderausgabenabzug wird beim Finanzamt mit der Anlage AV und der Bescheinigung gem. § 10 Abs. 5 EStG beantragt. Nähere Informationen hierzu können Sie der Anleitung zur Anlage AV entnehmen. Anlage AV und Anleitung erhalten Sie von Ihrem Finanzamt.

Der Sonderausgabenabzug ist unabhängig von der tatsächlichen Höhe des individuellen Einkommens:

Veranlagungszeitraum	Sonderausgabenabzug einschließlich Zulage bis
2004 und 2005	1.050 €
2006 und 2007	1.575 €
ab 2008	2.100 €

WIE SIEHT ES IM RENTENALTER STEUERLICH AUS?

Die Beantragung der Zulage bzw. eines Sonderausgabenabzugs führt künftig zu einer nahezu vollen Besteuerung der Rentenleistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen (nachgelagerte Besteuerung) an Stelle der Besteuerung nur mit dem so genannten Ertragsanteil (22 % der Rente bei Rentenbeginn mit 60 Jahren, reduziert sich auf 18 % bei Rentenbeginn mit 65 Jahren). Aufgrund der Grundfreibeträge im Steuertarif muss es jedoch je nach weiteren Einkünften im Rentenalter trotzdem nicht unbedingt zu einer Versteuerung kommen. Auch sollte man bei der Planung der individuellen Altersvorsorge, insbesondere in jüngeren Jahren, die steuerliche Behandlung der späteren Leistungen nicht in den Vordergrund stellen, da erfahrungsgemäß in den für die Alterssicherung relevanten Zeiträumen von drei und mehr Jahrzehnten das Steuerrecht kaum unverändert bleibt.

BEISPIEL 1

Ein Mitarbeiter zahlt seit 1987 in die Pensionskasse ein und beantragt ab 2002 die Zulagen. Die Rente aus den Beiträgen von 1987 bis 2001 wird mit dem Ertragsanteil besteuert, die Rente aus den Beiträgen ab 2002 wird voll besteuert. Beantragt er ab 2006 weder Zulagen noch Sonderausgabenabzug, so wird die Rente aus seinen Eigenbeiträgen ab 2006 wieder mit dem Ertragsanteil besteuert.

BEISPIEL 2

Ein Mitarbeiter erhält ab Alter 60 eine gesetzliche Rente von 1.000 €/Monat und von der Pensionskasse von 300 €/Monat. Bei Nutzung der „Riester-Zulage“ wird unterstellt, dass zwei Drittel der Pensionskassenrente in der Vergangenheit ohne Förderung erworben wurde (= 200 €/Monat) und für ein Drittel der Rente (=100 €/Monat) die „Riester-Zulage“ genutzt wird.

	ohne		mit teilweiser	
	„Riester-Zulage“			
	Zahlbetrag	zu versteu- ender Betrag	Zahlbetrag	zu versteu- ender Betrag
€/Jahr				
Gesetzliche Rente - zu versteuern (2005: 50 %)	12.000	6.000	12.000	6.000
Pensionskassenrente ohne Förderung - davon Ertragsanteil (22 %)	3.600	792	2.400	528
Pensionskassenrente mit Förderung			1.200	1.200
Werbungskosten-Pauschbetrag		./.	102	./.
Gesamt	15.600	6.690	15.600	7.626

Soweit keine weiteren Einkünfte zu berücksichtigen sind, fällt keine Steuer an, da der jährliche Grundfreibetrag im Einkommensteuergesetz in 2006 für

- Alleinstehende von 7.664 €
 - Verheiratete von 15.328 €
- nicht überschritten wird.

WAS MUSS ICH TUN, UM DIE ZULAGE ZU ERHALTEN?

Um die Zulage beantragen zu können, ist ein von der Pensionskasse überwiegend bereits ausgefüllter Zulagenantrag zu ergänzen, ggf. zu korrigieren und unterschrieben an die Pensionskasse zurückzusenden. **Mit Abgabe des Zulagenantrages bevollmächtigen Sie die Pensionskasse auch zukünftig den Antrag auf Gewährung einer Zulage bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zu stellen.**

Um alles Weitere kümmert sich die Pensionskasse für Sie. Sie übermittelt die Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die dann die Zulageberechtigung prüft, die Zulage(n) errechnet und die Auszahlung zugunsten Ihres geförderten Altersvorsorgevertrages veranlasst. Die staatlichen Zulagen werden bei Beantragung der Zulage über die Pensionskasse HT Troplast VVaG an diese gezahlt. Die Zulage fließt in den bereits für die Entgeltumwandlung geschaffenen Zusatzversicherungstarif, aus dem dann ein jährlicher Rentenbaustein gebildet wird. Eine finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers findet hier nicht statt.

WELCHE ANGABEN MUSS ICH MACHEN, WENN DER EHEPARTNER IM ÖFFENTLICHEN DIENST IST?

Ehepartner im öffentlichen Dienst erhalten das Kindergeld nicht über die Familienkasse sondern über die monatlichen Bezüge. Hier ist im Antrag auf Kinderzulage unter „zuständige Familienkasse“ das Wort „Arbeitgeber“ und unter „Kindergeldnummer/Aktenzeichen“ die Personalnummer einzutragen.

WANN KANN DIE ZULAGE BEANTRAGT WERDEN?

Die „Riester“-Zulage für das vergangene Beitragsjahr (2006) kann sofort beantragt werden.

Die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge für das Jahr 2005 muss spätestens bis zum 31.12.2007 beantragt werden.

Mit Abgabe Ihres Antrages bevollmächtigen Sie die Pensionskasse auch **zukünftig** den **Antrag** auf Gewährung einer Zulage bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen **zu stellen**.

LOHNT SICH DIE BEANTRAGUNG DER ZULAGE?

Ob die Nutzung der staatlichen Förderung über die Pensionskasse für Sie vorteilhaft ist, hängt sehr von verschiedenen individuellen Faktoren (z. B. Einkommen, Familienstand) sowie der Weiterentwicklung des Steuerrechts ab. Im Zweifel kann Ihnen hier auch Ihr Steuerberater helfen. Die Pensionskasse kann und darf leider keine entsprechende Beratung bzw. Empfehlung geben.

WAS BEDEUTET „SCHÄDLICHE VERWENDUNG“?

Eine schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen im Sinne der gesetzlichen Regelungen liegt vor, wenn das angesparte Altersvermögen nicht in Form lebenslanger Leistungen (Rente) verwendet wird.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Rentenbeginn beendet und der Mitarbeiter wählt die Beitragserstattung (Anspruchsabfindung) seiner Mitgliedsbeiträge, tritt, sofern die staatliche Förderung für die Beiträge in Anspruch genommen wurde, eine schädliche Verwendung ein. Daher ist nach Beantragung der Zulagen oder des Sonderausgabenabzugs keine Beitragserstattung mehr möglich.

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, endet in der Regel die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland und damit auch die Förderberechtigung. Auch hier liegt eine schädliche Verwendung vor und die gewährten Steuerermäßigungen (Sonderausgabenabzug) und die Zulagen werden zurückgefordert. Auf Antrag wird der Rückforderungsbetrag bis zum Bezug der Altersvorsorgeleistung gestundet. Dann erfolgt dem Vermittlungsvorschlag zufolge eine schrittweise Tilgung des Rückforderungsbetrages in Höhe von 15 % der jeweils monatlich ausgezahlten Altersvorsorgeleistungen bis die staatliche Förderung zurückgezahlt ist.

ZUM GUTEN SCHLUSS

Weitere Informationen zur Riester-Förderung erhalten Sie auch unter den folgenden kostenfreien Telefonnummern:

- Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 20.00 Uhr
Tel.: 0800 1515150
- **Hotline der Deutschen Rentenversicherung,**
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
Montag bis Donnerstag 7.30 bis 19.30 Uhr
Freitag 9.00 bis 15.00 Uhr
Tel.: 0800 3331919

oder im Internet unter

- www.riesterforum.de
- www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.einkommen-der-zukunft.nrw.de
- www.zusy.de